

Schriftliche Frage Abgeordneter Stephan Brandner
vom 27. April 2018
(Monat April 2018, Arbeits-Nr. 360)

Frage:

In welcher Höhe fördert die Bundesregierung jährlich seit dem Jahr 2010 Aussteigerprogramme jeweils für Links- und Rechtsextremisten (bitte getrennt und nach Jahresscheiben auflisten)?

Antwort:

Bezüglich der zivilgesellschaftlichen Aussteigerprogramme für Rechtsextremisten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wird für den Zeitraum 2010 bis 2014 auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD vom 21. März 2018 „Bundesmittel zur Bekämpfung des Extremismus“ (BT-Drs. 19/1349) verwiesen. In der Anlage zur Antwort auf Frage 2 der genannten Kleinen Anfrage sind alle Förderprojekte zu Rechtsextremismus aufgezählt, darunter auch die von der Bundesregierung geförderten Aussteigerprogramme. Die Fördermittel sind dort nach Jahresscheiben ausgewiesen.

Für die Jahre 2015 bis 2017 werden nachfolgend die Fördersummen entsprechend der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Durch Bundesprogramme geförderte Aussteigerprogramme für Rechtsextremisten“ auf BT-Drs. 19/1134 vom, 9. März 2018 ausgewiesen.

Im Jahr 2015 wurden Aussteigerprogramme für Rechtsextremisten vom BMFSFJ mit 1.305.866,44 € Euro, im Jahr 2016 mit 1.448.310,09 € Euro und im Jahr 2017 mit 1.977.017,90 € Euro gefördert. Für das Haushaltsjahr 2018 ist eine valide Angabe von aufgewandten Bundesmitteln erst nach Abschluss des Haushaltsjahres möglich. Das vom BMAS geförderte Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten lief im Jahr 2014 aus.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz bietet Aussteigerprogramme für Links- bzw. Rechtsextremisten (seit 2011 bzw. seit 2001) an. Dieses geschieht auf Grundlage der jeweiligen Haushaltsansätze, die in einem geheimen Wirtschaftsplan gemäß § 10a der Bundeshaushaltsordnung (BHO) veranschlagt sind. Diesbezügliche Anfragen werden gegenüber den hierfür zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages, dem Vertrauensgremium (gemäß § 10a BHO) sowie dem Parlamentarischen Kontrollgremium für die Nachrichtendienste des Bundes beantwortet. Eine weitergehende Offenlegung ist daher nicht möglich